

**Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leer
vom 29. November 2023**

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leer wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner/Gebührenschildnerin**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen/deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschildner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten und werden mittels Friedhofsgebührenbescheid angefordert.

(2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4
Gebührentarif**

I. Grabgebühren

(1) Wahlgrabstätten

a) Sargbestattung im Einzelgrab

Eine Grabstelle für die Nutzungszeit von 25 Jahren	550,00 €
Beisetzung und Herrichtung eines Grabes für eine Sargbestattung	440,00 €
Gesamtbetrag (ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr)	990,00 €

b) Sargbestattung im Doppelgrab

Eine Doppelgrabstelle für die Nutzungszeit von 25 Jahren	1.100,00 €
Beisetzung und Herrichtung eines Grabes für eine Sargbestattung	440,00 €
Gesamtbetrag (ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr)	1.540,00 €

Zweite Sargbestattung in einem Doppelgrab: Bestattung und Herrichten des Grabes für eine Sargbestattung	440,00 €
Zuzüglich Verlängerung der Nutzungszeit bis zum Erreichen der Nutzungszeit von 25 Jahren (entsprechend der Mindestruhezeit) für die weitere Bestattung Jahresbetrag pro Grabstelle	22,00 €

c) Urnenbestattung

Eine Grabstelle für die Nutzungszeit von 25 Jahren	550,00 €
Urnenbeisetzung und Herrichtung eines Grabes	150,00 €
Gesamtbetrag (ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr)	700,00 €

- d) Bei einer **Verlängerung oder dem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes** an einer Wahlgrabstelle wird eine Grabgebühr in Höhe von 22,00 Euro pro Jahr berechnet. Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstellen ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

(2) Grabstätten im Rasengräberfeld (Rasengrab)

a) Sargbestattung im Rasengräberfeld als Einzelgrab

Grabgebühren einschließlich der Pflege als Rasengrab für die Nutzungszeit von 25 Jahren	1.850,00 €
Bestattung und Herrichten des Grabes	440,00 €
Grabplatte (inklusive Inschrift; verpflichtend)	310,00 €
Gesamtbetrag	2.600,00 €

b) Sargbestattung im Rasengräberfeld als Doppelgrabstätte

Erste Sargbestattung mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren einschließlich Bestattung und Herrichten des Grabes (wie Bestattung im Einzelgrab)	2.600,00 €
Grabgebühr für bereitgestellte zweite Grabstelle für die Nutzungszeit von 25 Jahren	1.850,00 €
Gesamtbetrag	4.450,00 €

Zweite Sargbestattung in einem Doppelgrab: Bestattung und Herrichten des Grabes	440,00 €
Grabplatte um zweite Inschrift ergänzen	220,00 €

Zuzüglich Verlängerung der Nutzungszeit bis zum Erreichen der Nutzungszeit von 25 Jahren (entsprechend der Mindestruhezeit) für die weitere Bestattung Jahresbetrag pro Grabstelle	74,00 €
---	---------

c) Urnenbestattung im Urnengräberfeld

Grabgebühren und Pflege für die Nutzungszeit von 25 Jahren	950,00 €
Bestattung und Herrichten des Grabes	150,00 €
Plakette an einer Stele	250,00 €
Gesamtbetrag	1.350,00 €

d) Anonyme Sargbestattung im Rasenfeld	
Grabgebühren und Pflege für die Nutzungszeit von 25 Jahren	1.850,00 €
Bestattung und Herrichten des Grabes	440,00 €
Gesamtbetrag	2.290,00 €

e) Anonyme Urnenbestattung im Rasenfeld	
Grabgebühren und Pflege für die Nutzungszeit von 25 Jahren	950,00 €
Urnenbeisetzung	150,00 €
Gesamtbetrag	1.100,00 €

(3) Zubelegung von Urnen

a) Zubelegung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab	
Beisetzung und Herrichten des Grabes	150,00 €

Zuzüglich Verlängerung der Nutzungszeit bis zum Erreichen der Nutzungszeit von 25 Jahren (entsprechend der Mindestruhezeit) für die weitere Bestattung	
Jahresbetrag pro Grabstelle	22,00 €

b) Zubelegung einer Urne in ein bestehendes Rasengrab	
Beisetzung und Herrichten des Grabes	150,00 €

Zuzüglich Verlängerung der Nutzungszeit bis zum Erreichen der Nutzungszeit von 25 Jahren (entsprechend der Mindestruhezeit) für die weitere Bestattung	
Jahresbetrag pro Grabstelle	74,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 1.1.2024 an wird für jede **Wahlgrabstelle** eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 23,00 € zur Finanzierung der Kosten für Personal- und Verwaltung, die Unterhaltung der Wege und Außenanlagen, Strom, Wasser und Abfallbeseitigung erhoben.

(2) Die Gebühr wird jährlich erhoben.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungsjahres geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III. Pflegegebühren

Für die Pflege von **Wahlgräbern**, die als Rasengrab angelegt oder im Verlauf der Nutzungszeit in ein Rasengrab umgewandelt werden (§10, Abs.1), wird eine Pflegegebühr pro Grabstelle in Höhe von 29,00 Euro jährlich erhoben.

IV. Genehmigungsgebühr für Grabmale und Einfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales einschließlich Einfassung ist eine Gebühr in Höhe von **40,00 €** zu entrichten.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Leer, 29. November 2023

Der Kirchenrat der Ev.-ref. Kirchengemeinde Leer

(Siegel)

(Vorsitzende(r))

(Kirchenälteste(r))

(Kirchenälteste(r))